

des Verfahrens gemäß § 150 Ziffer 2 StPO dem Militär-Oberstaatsanwalt, Abteilung I A, zu übergeben. Die Fahndungsmaßnahmen werden nach der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens entsprechend der Laufzeit fortgeführt. Darüber hinaus wird die operative Bearbeitung des Fahnenflüchtigen über einen langfristigen Zeitraum weitergeführt. Zur Unterstützung fortlaufender operativer Maßnahmen bleiben die Kontakte des Untersuchungsorganes mit den betreffenden operativen Dienststeinheiten aufrechterhalten. Die jüngere Praxis hat gezeigt, daß es bei operativer Notwendigkeit zweckmäßig sein kann, dem bereits vorläufig eingestellten Verfahren nach einem gewissen Zeitraum Fortgang zu gewähren. Somit wird die Möglichkeit geschaffen, inoffizielle Informationen, zum Beispiel über den Werdegang des Täters im Operationsgebiet, seine Einbeziehung in die subversive Tätigkeit des Gegners oder über Rückverbindungen zu seinen Angehörigen durch entsprechende strafprozessuale Maßnahmen wie die Zeugenvernehmung zu officialisieren. Diese nochmaligen Kontakte des Untersuchungsorgans mit Bezugspersonen des Fahnenflüchtigen sind darüber hinaus von Nutzen, da möglicherweise vorhandene Bestrebungen der Kontaktpartner des Täters, ihm in das Operationsgebiet zu folgen, erkannt werden und die Mitarbeiter der Linie Untersuchung des MfS direkt Einfluß auf die Unterbindung darauf gerichteter Aktivitäten nehmen können.

5. Anforderungen an das Untersuchungsorgan im Zusammenhang mit der Auswertung der Straftat

Wie bereits erarbeitet, besteht ein Ziel der Untersuchungen zu Fahnenfluchten in das Operationsgebiet auch darin, weitere Straftaten zu verhindern sowie den entstandenen Schaden weitgehend zu begrenzen. Dazu müssen Ursachen, begünstigende Bedingungen und Mißstände, soweit vorhanden, aufgedeckt und deren Klärung veranlaßt werden. Derartige Aktivitäten zur Auswertung der Straftat und Einflußnahme auf die Angehörigen der Grenztruppen erfolgen nicht losgelöst von der Untersuchung,